STADT WERNAU (NECKAR)
Landkreis Esslingen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund § 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. Seite 330), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. Seite 481) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Stadt Wernau (Neckar) stehen sowie für die Ortsdurchfahrten.

2. Der Begriff der öffentlichen Straßen bestimmt sich nach § 2 des Straßengesetzes.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis. § 16 Absatz 6 Straßengesetz bleibt unberührt.

2. Soweit sich Rechte zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Absatz 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

3. Die Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 liegt im Ermessen der Stadtverwaltung. Die Erlaubnis darf nur zeitlich begrenzt und auf Widerruf erteilt werden. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegend schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt würden.

4. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

5. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

§ 3
Antrag auf Erlaubnis

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadtverwaltung Wernau (Neckar) zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4
Gebührenerhebung

1. Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem angefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

2. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 a.) die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
 b.) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 c.) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen, Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses und der verkehrsrechtlichen Bedeutung der Straße bemessen.

§ 6
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

2. Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe fällig.

3. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 8
Gebührenrückerstattung

Wird die Sondernutzung nicht oder nicht für den gesamten bewilligten Zeitraum in Anspruch genommen, so kann ein angemessener Teil der Gebühr erstattet werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Erstattungen mit einem Betrag unter 15,-- € werden nicht geleistet.

§ 9
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem KAG für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10
Märkte

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung der öffentlichen Flächen enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11
Bestehende Rechte

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Absatz 1 – 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernau
DIE STADT AM NECKAR

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenhöhe	
1.Verkehrsraumbenutzung:		
a) Aufstellfläche für Baumaschinen, -geräte, - materialien, Schuttmulden, Bauhütten, Arbeitswagen, und sonstigen Hilfseinrichtungen Aufstellen von Gerüsten u.a.	Grundgebühr (bis zu 2 Tagen) darüber hinaus je angefangener Woche	20,- € je 20,- €
b) Aufstellen von Werbeträgern, Kiosken, Verkaufswagen und sonstigen Verkaufstellen	täglich monatlich	1,- bis 20,- € 10,- bis 200,- €
c) Feldwegebenutzung (Befahren zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken)	täglich wöchentlich monatlich jährlich	1,- bis 10,- € 5,- bis 50,- € 10,- bis 100,- € 50,- bis 250,- €
2. Sonstige Sondernutzungen:		
Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind.	täglich wöchentlich jährlich	2,5 bis 25,- € 10,- bis 100,- € 50,- bis 250,- €